

Schulordnung der bernsteinSchule

An der **bernstein**Schule lernen und leben Kinder, die so einzigartig sind wie ein Bernstein – kostbar, besonders und voller eigener Geschichten. Auch alle, die hier lehren, begleiten und unterstützen, bringen ihre individuelle Persönlichkeit und ihre besonderen Fähigkeiten in unsere Schulgemeinschaft ein.

Unsere Schule ist ein Ort, an dem diese Einzigartigkeit gesehen, geschätzt und geschützt wird. Damit das gelingen kann, braucht es ein Miteinander, das getragen ist von Respekt, Verantwortung und gegenseitiger Achtsamkeit.

Die Schulordnung bildet dafür unser gemeinsames Fundament. Sie gibt uns Orientierung im Alltag, beschreibt, wie wir miteinander umgehen wollen, und hilft uns, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich alle sicher, wohl und willkommen fühlen – ganz gleich, ob sie hier lernen, lehren oder unterstützen.

Die vereinbarten Regeln und Werte gelten nicht nur im Schulgebäude, sondern ebenso an Bushaltestellen, auf den Wegen zur Schule und zurück sowie bei allen schulischen Veranstaltungen – auch außerhalb des Schulgeländes. So tragen wir unsere Haltung in jeden Raum, in dem wir als Schulgemeinschaft zusammenkommen, und schaffen überall ein Klima des Respekts, der Verlässlichkeit und des Vertrauens.

Wenn wir uns gemeinsam an diese Vereinbarungen halten, kann unsere Schulgemeinschaft wachsen – und jeder einzelne „Bernstein“ seinen Platz finden, leuchten und zum Strahlen des Ganzen beitragen.

Unser Leitbild lautet: **„Werte bewahren, Wissen aneignen, Besonderes entdecken.“**



bernsteinSchule

Erklärung zu den Farbmarkierungen in der Schulordnung

Für Vorfälle und Maßnahmen sind in der Schulordnung an einigen Stellen eine farbliche Markierung vorhanden. Diese Markierung dient der schnellen Übersicht über mögliche Eskalationsstufen.



Eine blaue Markierung weist auf die Stufe I hin. In dieser Stufe wird der Vorfall lediglich im schulischen Kontext gehandelt. Hierzu zählen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 60 und § 60a des SchulG M-V, sowie die Meldung des Vorfalls an das Schulamt.



Eine gelbe Markierung weist auf die Stufe II hin. In dieser Stufe hat der Vorfall weitreichendere Konsequenzen. Bei diesen Vorfällen wird zusätzlich zu den Maßnahmen aus der Stufe I die Polizei hinzugezogen.

I. An unserer Schule wird weder körperliche noch verbale Gewalt geduldet

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
1. Verbale und nonverbale Gewalt 1.1. Unter Schülern¹	
<ul style="list-style-type: none"> leichte Beleidigungen 	<ol style="list-style-type: none"> päd Gespräch nach § 60, SchulG M-V² z.B. <ul style="list-style-type: none"> Ermahnung Alternativen zur Kommunikation anbieten an Vorbildfunktion (besonders ältere Schüler) erinnern nach Befragung der Betroffenen, Gruppen / Schüler räumlich trennen Entschuldigung einfordern Betroffene auf Beratungsstellen hinweisen (Schulsozialarbeit, Vertrauenslehrkraft) Informieren der Erziehungsberechtigten, mind. Info per Edupage
<ul style="list-style-type: none"> schwere Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, verhetzende Beleidigung, Volksverhetzung, Drohung Gruppenbeleidigung, Mobbing (wiederholte Beleidigungen), Stalking, Diskriminierung 	<ol style="list-style-type: none"> Erziehungsmaßnahme nach § 60, SchulG M-V z. B. <ul style="list-style-type: none"> Gespräch mit Klassenlehrer, Schulsozialarbeiter, Schulleitung Klassenlehrer stellt spezifische Aufgaben zum Thema / der Beleidigung passend, z. B. einen Vortrag zu Auswirkungen von verbaler Gewalt etc. Ordnungsmaßnahmen bei Nichteinhaltung nach § 60a, SchulG M-V Vorfalldemler und Meldebogen A
<ul style="list-style-type: none"> Bedrohung 	<ol style="list-style-type: none"> päd. Gespräch nach §60 des SchulG M-V Meldung an die Schulleitung / das Sekretariat / die Erziehungsberechtigten und den Klassenlehrer Einbezug externer Stellen: <ul style="list-style-type: none"> Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung, Polizei bei strafrechtlich relevanten Taten wie Drohungen oder Nötigung, Bedrohung Schulpsychologischer Dienst Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V Meldebogen A und Vorfalldemler

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in der Schulordnung die männliche Form verwendet. Es sind jedoch alle Geschlechter gleich wertschätzend gemeint.

² Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die § 60 und § 60a finden Sie [hier \(§ 60\)](#) und [hier \(§ 60a\)](#).

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
1.2. Gegenüber Lehrkräften und Mitarbeitern	
<ul style="list-style-type: none"> • z. B. Drohung, Beleidigung, üble Nachrede 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erziehungsmaßnahme nach § 60, SchulG M-V (mit Hinweis auf Folgekonsequenzen nach Grad der Beleidigung) z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Informieren der Erziehungsberechtigten und des Klassenlehrers • Entschuldigungsbrief • Ausschluss vom laufenden Unterricht 2. evtl. Ordnungsmaßnahme nach § 60a, SchulG M-V (z. B. Suspendierung für den Tag) 3. Vorfallmelder
<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohung 	<ol style="list-style-type: none"> 1. päd. Gespräch nach § 60, SchulG M-V mit Schulleitung, Polizei, Erziehungsberechtigten 2. Ordnungsmaßnahme nach § 60a SchulG M-V 3. Vorfallmelder und Meldebogen A
2. Körperliche Gewalt unter Schülern	
2.1. Leichte Körperverletzung	
<ul style="list-style-type: none"> • z.B. Schubsen, Schlagen, Treten, Beinstellen, Bewerfen, Beschießen, Ohrfeigen, Anspucken 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erziehungsmaßnahme nach § 60 , SchulG MV z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Ermahnung • Erinnern an Vorbildfunktion (besonders ältere Schüler) • Aufzeigen von Konsequenzen • nach Befragung der Betroffenen, Gruppen / Schüler räumlich trennen • Entschuldigung einfordern • Betroffene auf Beratungsmöglichkeiten hinweisen (Schulsozialarbeit, Klassenlehrer) 2. Information an Klassenlehrer / Erziehungsberechtigte 3. Vorfallmelder
2.2. Schwere körperliche Gewalt	
<ul style="list-style-type: none"> • z. B. Schlagen, "Happy Slapping", Zwang zur Drogen- und Alkoholeinnahme, Verletzung durch Waffen, gefährliche Gegenstände, Gewalt durch mehrere Personen gegen eine Person 	<ol style="list-style-type: none"> 1. päd. Gespräch nach §60 des SchulG M-V 2. mit Schulleitung, Polizei, Erziehungsberechtigten 3. Information des Klassenlehrers 4. Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V 5. Vorfallmelder und Meldebogen A

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
3. Verbreitung von gewaltverherrlichenden und pornografischen Inhalten	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrer stellt das Smartphone / die Inhalte sicher und übergibt dieses / diese an die Schulleitung 2. päd. Gespräch mit der Schulleitung, Eltern, Polizei, Erziehungsberechtigten 3. Information des Klassenlehrers 4. Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V 5. Vorfallmelder und Meldebogen A
4. Verbreitung von verfassungswidrigen Inhalten und Symbolen	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. päd. Gespräch mit Schulleitung, Eltern, Erziehungsberechtigten, Polizei 2. Information des Klassenlehrers 3. Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V 4. Vorfallmelder und Meldebogen A
5. Sexualisierte Gewalt	
5.1. Sexuelle Belästigung	
<ul style="list-style-type: none"> • z. B. Kommentieren der körperlichen Entwicklung, unangemessene Aufklärung, Voyeurismus, sexistische abwertende Sprache, sexuelle Anspielungen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erziehungsmaßnahme nach §60 des SchulG M-V (Gespräch mit Lehrer, Erziehungsberechtigten, evtl. Schulsozialarbeiter, Schulleitung) 2. Information des Klassenlehrers 3. evtl. Ordnungsmaßnahmen nach § 60a, SchulG M-V 4. Vorfallmelder <p>(Hinweis: Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt³ beachten, Gesprächsangebot für Betroffene sichern)</p>
5.2. Sexuelle Übergriffe	
<ul style="list-style-type: none"> • z. B. unangenehme, nicht gewollte Berührungen, Nachrichten mit sexuellem Charakter (auch Fotos und Videos) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. päd. Gespräch nach § 60, SchulG M-V mit Schulleitung, Polizei, Erziehungsberechtigten 2. Information des Klassenlehrers 3. Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V 4. Vorfallmelder und Meldebogen A <p>(Hinweis: Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt beachten, Gesprächsangebot für Betroffene sichern)</p>

³ Das Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt finden Sie [hier](#).

II. Nutzung smarter Geräte, die zur Widergabe und Aufnahme von Bild- und Tonmaterial geeignet sind.

- Wir schalten mit Betreten des Schulgeländes unsere smarten Geräte aus.
- Wir (Klasse 1-6) lassen die Geräte ausgeschaltet in unseren Schultaschen.
- Wir (Klasse 7-10) legen die Geräte vor Unterrichtsbeginn in die dafür vorgesehenen Koffer.

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
<p>1. Nutzung eines smarten Gerätes Klingeln eines smarten Gerätes</p>	<p>Klasse 1-4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abnahme, Information der Eltern und Abholung im Sekretariat durch die Eltern nach Absprache <p>Klasse 5-10</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrer schickt den Schüler in das Sekretariat • Schüler legt das Gerät in den Koffer • Information der Eltern durch die Schulleitung über Edupage • Schüler erhält im Sekretariat Karte, die er dem Lehrer zeigt, (Beweis, dass er das Gerät abgegeben hat) • Abholung des Gerätes durch die Erziehungsberechtigten nach Absprache (aktenkundiger Vermerk) <p>Bei wiederholtem Verstoß gegen die Regeln Anwenden von Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach § 60 & § 60a, SchulG M-V</p>

III. Alle tragen zu einem störungsfreien Unterricht bei

- Wir kommen gut vorbereitet, pünktlich, regelmäßig sowie mit vollständigem Arbeitsmaterial zum Unterricht.
- Wir konzentrieren und strengen uns an.
- Wir stören keine Mitschüler und beachten die Klassen- und Gesprächsregeln.

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
1. Zuspätkommen	
	<p>Klasse 1-4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einmalig: Entschuldigung, kurzes Gespräch • Wiederholtes Zuspätkommen (oder wenn Regelmäßigkeiten zu erkennen sind) z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Melden beim Sozialpädagogischen Team (SPT), Klärung des Zuspätkommens ○ Eintrag bei Edupage ○ Selbstständiges Nacharbeiten des Unterrichtsstoffes im Elternaus ○ Elterngespräch ○ Berücksichtigung bei der AV / SV⁴-Note ○ Sport / Schwimmen: Teilnahme am Unterricht der Parllaleklasse <p>Klasse 5-6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwenden des Trainingsraumprinzips⁵: 1. Strich • Eintrag der Verspätung bei Edupage <p>Klasse 7-10</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schüler melden sich in ihrer Klasse beim Fachlehrer, dieser trägt Verspätung ein • erhalten Aufgaben zur Bearbeitung • gehen anschließend in den Raum der Schulsozialarbeit • bearbeitete Aufgaben werden in das Fach des Fachlehrers gelegt • Unterrichtsinhalte werden eigenständig zu Hause nachgearbeitet • dieser Unterrichtsblock zählt als unentschuldigtes Fehlen

⁴ Das Arbeits- und Sozialverhalten wird auf dem Zeugnis eingeschätzt. Die dazugehörige Verordnung finden Sie [hier](#).

⁵ Das Trainingsraumprinzip finden Sie [hier](#).

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
2. Unterrichtsstörung	
<ul style="list-style-type: none"> z. B. Dazwischenreden, Arbeitsverweigerung, Aufstehen, Fingerschnipsen, unerlaubtes Verlassen des Unterrichts 	<ol style="list-style-type: none"> Anwenden des Trainingsraumprinzips <p>Widerholende Unterrichtsstörungen außerhalb des Trainingsraumprinzips</p> <ol style="list-style-type: none"> Eintrag bei Edupage pädagogisches Gespräch mit Fachlehrer Gespräch mit Fachlehrer, Klassenlehrer und Schulsozialarbeiter, evtl. Schulleitung Anwenden von Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach §60 / 60a SchulG M-V Vorfalle melder nach eigenem Ermessen
3. Fehlende Hausaufgaben und Arbeitsmittel	
<ul style="list-style-type: none"> z.B. Buch, Arbeitsheft, Federtaschen 	<ol style="list-style-type: none"> Eintragung ins Hausaufgabenheft (Klasse 1-4) und bei Edupage (Klasse 5-10) Berücksichtigung bei der AV-Note Sport- und Schwimmunterricht: Teilnahme am Unterricht in Parallelklasse bzw. Verbleib auf der Tribüne einmalig: Nachholen bis zum nächsten Tag / zur nächsten Stunde wiederholtes Fehlen der HA oder nicht nachgearbeitet: Elterngespräch
4. Kleiderordnung	
<ul style="list-style-type: none"> Schüler kommen bauchfrei oder mit z. B. rassistischen, provokanten, beleidigenden, sexistischen, radikalen Kleidungsaufrucken 	<ul style="list-style-type: none"> bei Verstößen stellt die Schule ein T-Shirt zur Verfügung Information der Eltern es gilt eine Kleiderordnung für den Sportunterricht bei wiederholtem Verstoß gegen die Kleiderordnung Anwenden von Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach § 60 & § 60a, SchulG M-V

IV. Pausen dienen der Erholung und dem sozialen Austausch

- Wir verlassen in den großen Pausen die Gebäude und gehen auf den Schulhof, den wir nicht ohne Erlaubnis verlassen.
- Wir können schuleigene Spiel- und Sportgeräte (Bälle, Tischtenniskellen usw.) nutzen und gehen damit sorgsam um.
- Wir halten uns in der Mensa an die dort geltenden Regeln.

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
1. Verbale und nonverbale Gewalt	
<ul style="list-style-type: none"> • z. B. unerlaubter Gang zum Bäcker, zum Supermarkt, Aufenthalt bei den Wohnblocks 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gespräch mit Klassenlehrer, Schulsozialarbeiter, Schulleitung 2. Information an die Erziehungsberechtigten 3. Erziehungsmaßnahmen nach §60 SchulG M-V 4. bei Wiederholung Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V 5. Vorfallmelder
2. Verstoß gegen die Verhaltensregeln in den Pausen	
<ul style="list-style-type: none"> • z. B. unerlaubter Aufenthalt in Toilettenräumen, Ballspiele außerhalb der ausgewiesenen Bereiche, Betreten und Zerstören der Außenanlagen (Beete, Büsche, Bäume) Werfen von Schneebällen, Nutzung smarterer Geräte, Zweckentfremdung von Spielgeräten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gespräch der Pausenaufsicht mit den Schülern, dem Klassenlehrer, dem Schulsozialarbeiter, der Schulleitung 2. Information an die Erziehungsberechtigten 3. Erziehungsmaßnahmen nach §60 SchulG M-V 4. bei Wiederholung Ordnungsmaßnahmen nach §60a SchulG M-V 5. Vorfallmelder

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
3. Verstoß gegen die Verhaltensregeln für die Mensa	
<ul style="list-style-type: none"> • z. B. nicht berechtigter Aufenthalt, Geschirr nicht abräumen, Tisch nicht abwischen 	<p>In der Mensa (Mittagspausen) gelten folgende Regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mensa wird ausschließlich für die Einnahme des Mittagessens genutzt. 2. Die Regeln des Allgemeinen Verhaltens (Punkt I der Schulordnung) sind einzuhalten. 3. Wir verhalten uns ruhig, rennen und schlittern nicht. 4. Wir drängeln nicht vor und stellen uns hinten an und lassen auch keine Freunde vor. 5. Unsere Jacken und Taschen werden in der Garderobe vor dem Essen ordentlich verstaut, bzw. verbleiben im Klassenraum. 6. Die Tische werden bei Verlassen abgeräumt und mit einem Lappen feucht abgewischt. 7. Das Geschirr und der Abfall wird ordnungsgemäß zurückgebracht und sortiert. 8. Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. <p>Maßnahmen / Konsequenzen bei Verstoß gegen die Regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gespräch mit dem aufsichtsführenden Lehrer, evtl. Klassenlehrer, Ausgabepersonal 2. Information an die Erziehungsberechtigten 3. Erziehungsmaßnahmen nach §60 SchulG M-V <p>Weitere Maßnahmen liegen im pädagogischen Ermessen des Aufsichtspersonals.</p>

V. Eine saubere und angenehme Schumatmosphäre ist uns wichtig

- Wir halten Ordnung in der Schule und auf dem Schulgelände und werfen unseren Müll in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Wir gehen sorgsam mit dem Eigentum anderer und dem Schuleigentum um.
- Wir achten auf Sauberkeit in den Toilettenräumen

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
1. Sachbeschädigung	
<ul style="list-style-type: none"> • z. B. Beschädigung von Schuleigentum, Kaugummis unter den Tischen, Beschmierern der Tische 	<ol style="list-style-type: none"> 1. in jedem Fall Information an Sekretariat, Klassenlehrer und Erziehungsberechtigte 2. Erziehungsmaßnahmen nach § 60, SchulG M-V z. B. Mithilfe bei Reparatur oder Reinigung, Ordnungsdienste unter Anleitung des Hausmeisters 3. evtl. Schadensersatzforderung durch den Schulträger an die Erziehungsberechtigten 4. evtl. Ordnungsmaßnahmen nach § 60a SchulG M-V 5. Vorfallmelder, bei schwerer Sachbeschädigung Meldebogen A
2. Beschmutzen der Toilettenräume	
	<p>Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich verlasse die Toilette so, wie ich sie vorzufinden wünsche. 2. Ich melde Beschmutzungen unverzüglich beim Fachlehrer oder im Sekretariat. 3. Die Schulleitung kann bei extremen Verschmutzungen zeitweise gesonderte Maßnahmen ergreifen. <p>Maßnahmen / Konsequenzen bei Verstoß gegen die Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in jedem Fall Information an Klassenlehrer und Erziehungsberechtigte 2. evtl. Erziehungsmaßnahmen nach §60 SchulG M-V 3. bei nachweisbarer Beschmutzung werden die Schüler in die Reinigung der Toiletten einbezogen 4. Vorfallmelder

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
	<p>Weitere Vorschläge für Erziehungsmaßnahmen bei Sachbeschädigungen / Verschmutzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • reinigen bestimmter Bereiche der Schule (fegen, wischen) unter Aufsicht (z. B. der Alltagshelferin) während der Unterrichtszeit oder nach dem Unterricht, Unterrichtsinhalte müssen nachgearbeitet werden • Müll in der Hofpause auf dem Schulhof sammeln, da dort die Aufsicht sichergestellt ist (eventuell den Müll wiegen) • rote (un)bedruckte Westen für diese pädagogische Maßnahme • Laub auf dem Schulhof harken • Schnee fegen • bei wiederholtem Fehlverhalten Ausschluss von Klassenaktivitäten

VI. Die Sicherheit und Gesundheit aller sind für uns von großer Bedeutung

- Wir sind verpflichtet uns so zu verhalten, dass Unfälle und (körperliche) Auseinandersetzungen vermieden werden.

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
1. Erkrankung im Laufe des Schultages	
	<p>Klasse 1-6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Information der Erziehungsberechtigten 2. Abholung durch abholberechtigte Person <p>Klasse 7-10</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Information der Erziehungsberechtigten 2. Abholung durch abholberechtigte Person 3. Schüler dürfen evtl. nach telefonischer Rücksprache mit den Eltern allein nach Hause gehen / fahren
2. Erkrankung an einer meldepflichtigen Krankheit laut Infektionsschutzgesetz	
	<p>Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die Schule unverzüglich zu informieren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schule informiert dann die Schulgemeinschaft, ggf. das Gesundheitsamt. 2. Die Schüler werden vom Schulbesuch unter Beachtung der Wiedenzulassungstabelle des LAGuS MV⁶ ausgeschlossen.
3. Unerlaubte Einnahme von Medikamenten	
<ul style="list-style-type: none"> • z.B. Ritalin, Paracetamol 	<ol style="list-style-type: none"> 1. sofortige Information des Lehrers an die Erziehungsberechtigten und den Klassenlehrer 2. Abnahme des Medikaments und Aushändigen an Erziehungsberechtigte 3. bei Wiederholung Erziehungsmaßnahme nach § 60 SchulG M-V und Gespräch mit Schulleitung 4. Vorfallmelder und Meldebogen A 5. Nachreichen der ärztl. Bescheinigung zur Medikamentengabe durch die Erziehungsberechtigten <p>(Alter der Schüler beachten, evtl. Notarzt anrufen)</p>

⁶ Landesamt für Gesundheit und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
4. Besitz, Konsum und Handel von Tabakprodukten	
<ul style="list-style-type: none"> • z.B. Vapes, Dampfer, E-Zigaretten, Alkohol und Cannabis in der Schule, auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Verdacht auf Besitz, Konsum und Handel Taschenkontrolle bei verdächtigtem Schüler durchführen (mit Zeugen) 2. Konfiszierung und sofortige Information/Aushändigung an die Erziehungsberechtigten mit päd. Gespräch nach §60 SchulG M-V (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) 3. bei Wiederholung Maßnahme nach § 60a SchulG M-V 4. Gespräch mit Schulleitung 5. Vorfallmelder und Meldebogen A 6. in jedem Fall wird der Schüler durch die Erziehungsberechtigten abgeholt 7. bei wiederkehrendem Konsum Verpflichtung zur Suchtberatung unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes 8. bei Vergiftungserscheinungen (Intoxikation) Notarzt anrufen <p>weitere Vorschläge für Erziehungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Arbeit, z. B. Schulhof von Zigarettenstummeln säubern, Kaugummi entfernen • mögliches Referat zum Thema Gefahren von Rauchen/ Alkohol/ Cannabis vor jüngeren Schülern (Prävention), ggf. Benotung (Organisation durch Klassenlehrer) <p>Grundlage: Kinder- und Jugendschutzgesetz §10⁷</p>

⁷ § 10 des Kinder- und Jugendschutzgesetzes finden Sie [hier](#).

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
5. Drogen	
<ul style="list-style-type: none"> • Besitz, Konsum und Handel von / mit Drogen jeglicher Art • Betreten der Schule unter Drogeneinfluss 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Verdacht auf Besitz, Konsum, Handel Taschenkontrolle bei verdächtigem Schüler durchführen (mit Zeugen) 2. Schüler isolieren und beaufsichtigen 3. sofortige Information der Schulleitung 4. sofortige Information der Erziehungsberechtigten durch Schulleitung 5. Hinzuziehen der Polizei 6. Gespräch mit Klassenlehrer, Schulsozialarbeiter, Schulleitung, Erziehungsberechtigte 7. Ordnungsmaßnahmen §60a SchulG M-V 8. Vorfallmelder, Meldebogen A 9. bei wiederkehrendem Verhalten Verpflichtung zur Suchtberatung unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes 10. bei Vergiftungserscheinungen (Intoxikation) Notarzt anrufen
6. Waffen und waffenähnliche Gegenstände	
<ul style="list-style-type: none"> • Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrer stellt Gegenstand sicher 2. Information an Erziehungsberechtigte und Schulleitung 3. Abholung / Rückgabe des Gegenstandes nur an Erziehungsberechtigte 4. Ordnungsmaßnahme nach §60a SchulG M-V 5. Vorfallmelder, Meldebogen A <p>Information an Polizei, sofern Gegenstände verboten sind nach §2 Waffengesetz („Waffenkalender“)⁸</p>

⁸ Den sogenannten „Waffenkalender“ finden Sie [hier](#) (Stand 2025).

VII. Privateigentum der Schüler

- Wir Schüler wissen, dass die Schule keine Haftung für unser Privateigentum übernimmt.
- Wir zerstören und beschädigen kein Eigentum anderer.

Vorfall	Maßnahmen / Konsequenzen
1. Diebstahl / Zerstören / Beschädigen von Privateigentum	
	<ol style="list-style-type: none">1. Information der Erziehungsberechtigten durch Klassenlehrer2. Schüler und Erziehungsberechtigte können Gesprächsangebot der Schulsozialarbeiter und/oder der Schulleitungsmitglieder nutzen3. Ersatz / Reparatur wird zwischen den Erziehungsberechtigten privatrechtlich geklärt4. bei sichtbarem, mutwilligem Verhalten der Schüler zum Nachteil der Mitschüler oder des Schulträgers werden Maßnahmen des §60a des SchulG M-V wirksam

Schlusswort

Ziel dieser Schulordnung ist es, ein gemeinsames Fundament für das Leben und Lernen an unserer Schule zu schaffen – im Sinne der in der Präambel formulierten Werte.

Verantwortlich im Sinne dieser Schulordnung handelt stets die Person, die ein Fehlverhalten wahrnimmt – unabhängig von Funktion oder Rolle: ob Alltagshelfer, pädagogische Fachkraft, Lehrkraft, Integrationshelfer, Hausmeister, Schulsozialarbeiter oder Schulsekretariat. Jede Beobachtung zählt – und erfordert verantwortungsvolles Handeln.

Ein zentraler Bestandteil unserer schulischen Kultur ist das Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Es ist allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft bekannt, wird aktiv gelebt und macht unsere Schule zu einem sicheren Ort für alle.

Im Zentrum unseres Handelns steht der einzelne Schüler – mit seiner Persönlichkeit, seinen Stärken, seinen Fragen und seinem Recht auf Schutz, Entwicklung und Teilhabe.

Diese Schulordnung ist mehr als eine Sammlung von Regeln – sie ist Ausdruck unseres gemeinsamen Verständnisses davon, wie wir unser Miteinander gestalten wollen: mit Respekt, Verantwortung und gegenseitiger Unterstützung.

Damit dieses Miteinander gelingt, tragen alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft Verantwortung – im Alltag, in Konflikten und besonders dann, wenn Grenzen überschritten werden. Wer ein Fehlverhalten beobachtet, handelt. Jeder Beitrag zählt – im Kleinen wie im Großen.

In Zusammenarbeit mit der Jugend- und Schulsozialarbeit (JAM GmbH) können zu allen Themen der Schulordnung praxisnahe und kreative Projekte entwickelt und umgesetzt werden, stets im Dialog mit Schülern, Lehrkräften und Eltern.

Mit Beginn des neuen Schuljahres schlagen wir einen neuen Weg ein: An unserer Schule wird die Nutzung privater digitaler Endgeräte (u.a. Smartphones) neu geregelt. Diese Entscheidung ist ein großer Schritt – und eine Herausforderung für alle Beteiligten. Sie entspringt dem Wunsch, den Fokus im Schulalltag wieder stärker auf echte Begegnung, Konzentration und gemeinsames Erleben zu legen. Wir sind überzeugt: Mit gegenseitigem Vertrauen, Geduld und klarer Kommunikation kann uns dieser Wandel gelingen.

Diese Schulordnung lebt durch uns alle. Lassen Sie uns gemeinsam – mit Haltung, Herz und dem festen Willen – ein Schulklima gestalten, das geprägt ist von Wertschätzung, Verantwortung und Zusammenhalt.

beschlossen durch die Schulkonferenz im Juli 2025

Stand: 18.09.2025

Redaktionsteam: A. Eski, C. Bonke